

Bundessozialgericht

- 9/10 RvI 3/74 -

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

.....

Klägerin und Revisionsklägerin,

Prozeßbevollmächtigter:

g e g e n

.....

Beklagter und Revisionsbeklagter.

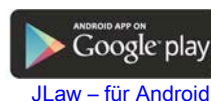
Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne
mündliche Verhandlung am 7. Oktober 1976
durch Vorsitzenden Richter Dr. B a r e s e l,
Richter Dr. E c k e r und Richter Dr. R e n n e r
sowie die ehrenamtlichen Richter F r a n k
und J o h n s e n
für Recht erkannt:

Das Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom
23. Juli 1974 wird aufgehoben. Die Sache wird zur er-
neuten Verhandlung und Entscheidung an das Landes-
sozialgericht zurückverwiesen.

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

I

Die Klägerin wurde am 10. Mai 1963 im Alter von 7 1/2 Monaten von einem Amtsarzt gegen Pocken geimpft. Am zehnten Tag nach der Impfung zeigten sich leichte Fieberreaktionen. Am 21. Juni 1963 trat plötzlich hohes Fieber auf. Wenige Tage danach wurden Krampfanfälle mit deutlicher Halbseitenbetonung beobachtet. Nach Aufnahme des Kindes in einer Klinik wurde eine Meningo-Enzephalitis diagnostiziert. Die weitere Entwicklung des Kindes war gestört. Sein Schädel blieb abnorm klein (Mikrozephalie). Das Kind weist schwerste Intelligenzmängel und eine gesteigerte psycho-motorische Erregbarkeit auf. Von der Enzephalitis rührt eine symptomatische Epilepsie her. Außerdem besteht eine Apraxie der rechten Hand.

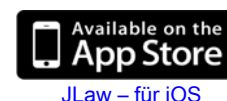
Die von der Klägerin wegen Impfschadens geforderten Entschädigungsleistungen lehnten die Regierung von Schwaben und das Bayerische Staatsministerium des Innern ab (Bescheide vom 2. Juni 1969 und 18. November 1969), weil zwischen der Erkrankung des Kindes und der vorausgegangenen Pockenschutzimpfung weder eine direkte noch eine indirekte Beziehung bestehe. Die Inkubationszeit für impfbedingte Erkrankungsformen des Zentralnervensystems liege zwischen vier und 18 Tagen. Bei der Klägerin seien aber die cerebralen Symptome erst nach mehr als 40 Tagen nach der Impfung wahrgenommen worden. Da es nach medizinischer Erfahrung auch keine unterschwellig schleichenden und progredienten Verlaufsformen der Krankheit gebe, könne der zeitliche Abstand zwischen Impfung und Erkrankung nicht als überbrückt angesehen werden.

Der Klage, die zunächst zum Landgericht Augsburg erhoben worden und für die nach Gesetzesänderung das Sozialgericht (SG) zu-

- 3 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 3 -

ständig geworden war (Art. 1 § 61 Abs. 2 Satz 1, Art. 3 Abs. 1 des 2. Gesetzes zur Änderung des Bundesseuchengesetzes (BSeuchG) vom 25. August 1971 - BGBl I, 1401), hat das erstinstanzliche Gericht stattgegeben. Es hat den Beklagten verurteilt, die bei der Klägerin bestehende Debität als Impfschaden anzuerkennen und entsprechend Versorgung zu gewähren (Urteil des SG Augsburg vom 8. Mai 1973). Das Landessozialgericht (LSG) hat das erstinstanzliche Urteil aufgehoben und die Klage abgewiesen (Urteil des Bayerischen LSG vom 23. Juli 1974). Das Berufungsgericht erörtert im Anschluß an die Darstellung des Prof. Dr. G , daß das Krankheitsgeschehen in sechs Varianten gesehen werden könne. In fünf der angenommenen Verläufe erscheine der Kausalzusammenhang zwischen der Impfung und den gesundheitlichen Störungen bestenfalls als möglich, wenn nicht gar als mit der medizinischen Erfahrung schwer vereinbar. Am ehesten sei der Auffassung beizutreten, zu der alle Sachverständigen mit Ausnahme der Prof. D . W und G neigten, nämlich daß die Gehirnhautentzündung am 23. Juni 1963 ohne irgendeine Verbindung mit der Pockenschutzimpfung aufgetreten sei. Daß eine durch den Impfstoff verursachte Gehirnerkrankung überhaupt jemals bestanden habe, sei entgegen Prof. Dr. W nur zu vermuten. Befunde, die für diese Diagnose sprächen, könnten den Akten nicht entnommen werden. Infolgedessen gehörten alle an das Vorhandensein einer solchen Krankheit geknüpften Folgerungen in den Bereich der Hypothesen. - Das LSG hat die Revision nicht zugelassen.

Die Klägerin hat gleichwohl das Rechtsmittel eingelegt.

(1) Sie beanstandet die Urteilserwägung, daß außer den Prof. W und G "alle" anderen Gutachter eine Kausalität zwischen dem Auftreten der Gehirnhautentzündung am 23. Juni 1963 und der Pockenschutzimpfung verneint hätten. Dieser

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



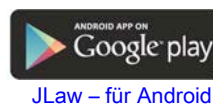
- 4 -

Ausführung in dem angefochtenen Urteil stünden - so die Revision - die Erklärungen der Professorin Dr. Geisler entgegen. Diese Sachverständige sei zwar davon ausgegangen, daß die Impfung und ihre Folgen die Gehirnhautentzündung nicht hervorgerufen haben könnten. Andererseits habe sie sich aber auch für die Annahme ausgesprochen, daß die Klägerin infolge der Impfnachwirkungen für die spätere Erkrankung disponiert gewesen sei. (2) Frau Prof. G habe ferner für die "im höchsten Maße wahrscheinliche" Tatsache einer impfbedingten Enzephalopathie aus dem Sachverhalt konkrete Hinweise entnommen. In ähnlichem Sinne hätten sich die Prof. W und G ausgesprochen. Das Berufungsgericht habe aber für eine solche Diagnose die Befunde vermißt. (3) Unzutreffend sei auch die Urteilsfeststellung, daß die Impfenzephalopathie nur möglicherweise Wegbereiter für die nachfolgende Virus-Meningo-Enzephalitis gewesen sein könne. Diese Folgerung - meint die Revision - werde der Darstellung der Prof. G nicht gerecht. (4) Das Berufungsgericht habe des weiteren das Gutachten der Sachverständigen unrichtig verstanden, wenn es darin gelesen habe, die Bedeutung der Impfenzephalopathie lasse sich als Teilfaktor des eingetretenen "Erfolges" unmöglich abschätzen. In Wirklichkeit habe die Ärztin eine solche Schätzung nicht überhaupt für ausgeschlossen gehalten; sonst hätte sie die Impfenzephalopathie nicht als Teilfaktor bezeichnen können. Im übrigen hätte das Berufungsgericht, wenn ihm die Ausführungen der Sachverständigen nicht klar oder nicht überzeugend genug gewesen seien, diese befragen müssen. (5) Hinzu komme, daß das Berufungsgericht sich in einem weiteren Punkte voreilig über das Gutachten der Prof. G hinweggesetzt habe. Die Sachverständige hatte ausgeführt, das schwere Krankheitsbild sei für eine abakterielle Meningo-Enzephalitis ungewöhnlich und habe ohne die vorangegangene Noxe mit größter Wahrscheinlichkeit nicht dieses Ausmaß erreicht. Diese Überlegung habe,

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

führt die Revision aus, nicht einfach damit abgetan werden dürfen, daß nach dem Urteil anderer Sachverständiger Verlauf und Prognose bei Virus-Meningo-Enzephalitiden sehr variabel und zum Teil vom Erreger abhängig seien, so daß sich ohne Kenntnis des Erregers der Einfluß einer vorangegangenen impfbedingten Enzephalitis auf eine Virus-Enzephalomyelitis nur schwer würdigen lasse. Mit diesem Argument sei das Gutachten der Sachverständigen nicht widerlegt. Es sei vielmehr offen geblieben, welches Ausmaß die Krankheit je nach dem Erreger schlimmstenfalls hätte annehmen und ob sie nach medizinischer Erfahrung ohne zusätzliche Einflüsse den Grad hätte erreichen können, der den Fall der Klägerin kennzeichne.

Die Klägerin beantragt,
das Berufungsurteil aufzuheben und die
Sache an die Vorinstanz zurückzuverweisen

Der Beklagte beantragt,
die Revision zurückzuweisen.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung durch Urteil ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt.

II

Die Revision ist zulässig. Zwar ist die Frist zur Begründung der Revision (§ 164 Abs. 1 Satz 1 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG- in der bis zum 31. Dezember 1974 geltenden Fassung - Art. III, VI des Änderungsgesetzes vom 30. Juli 1974, BGBl I, 1625) versäumt worden. Dagegen ist aber der Klägerin auf ihren Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 6 -

(§ 67 SGG). Denn sie war durch Armut verhindert, diese Frist einzuhalten. Nach Bewilligung des Armenrechts hat sie die versäumte Prozeßhandlung rechtzeitig nachgeholt.

Die erhobenen Verfahrensrügen greifen durch (§ 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG a.F.).

Das Berufungsurteil enthält an entscheidungserheblicher Stelle zwei miteinander unvereinbare Begründungen. Einmal heißt es: "Im wesentlichen neigen alle Sachverständigen, mit Ausnahme der Prof. Dres. W und G, der Möglichkeit zu, nach der es ohne irgendeinen Zusammenhang mit der Pockenschutzimpfung am 23. Juni 1963 zum Auftreten einer Virus-Meningo-Enzephalitis gekommen ist." Vorher wird das Gutachten der Prof. Dr. G zitiert und erklärt: "Wenn diese Sachverständige ausgeführt hat, mit größter Wahrscheinlichkeit wäre ein durchaus zu erwartendes oder zumindest mögliches Schadensbild nicht in dieser hier vorliegenden Schwere ohne die vorangegangene Noxe (d.h. die Impfenzephalopathie) resultiert ..." Damit ist dem Berufungsurteil bereits selbst zu entnehmen, daß neben den Prof. W und G auch die Sachverständige Dr. G der Impfenzephalopathie ein Gewicht für den gegenwärtigen Zustand der Klägerin beigemessen hat. Darüber, wie die Sachverständige ihre Stellungnahme verstanden wissen wollte, gibt die Gesamtheit ihrer Erläuterungen Aufschluß. Sie erachtete zwar die Folgeerscheinungen der Pockenschutzimpfung als zu dem Zeitpunkt für abgeklungen und überwunden, zu dem - im letzten Drittel des Juni 1963 - die Gehirnhautentzündung hervortrat. Gleichwohl "ist aber" - nach Ansicht der Sachverständigen - in der Impfenzephalopathie "ein weiterer dispositio-neller Faktor zu sehen, weshalb die durch einen anderen, nicht bekannten Erreger dann verursachte Meningo-Enzephalitis mit schweren, seitenbetonten Krämpfen und langer Bewußtseins-

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 7 -

störung so schwer verlief und so ungewöhnlich weitgehende Folgen hatte". Abschließend folgert dann die Sachverständige, daß die postvaksinale Enzephalopathie am Zustandekommen schwerster und ungewöhnlicher Spätschäden "von ursächlicher Bedeutung" ist, nämlich "einen Teilfaktor für diese Entwicklung eines ätiologisch anders bedingten Krankheitsgeschehens darstellt". - Diese Deutung des Sachverhalts durfte das LSG nicht ohne weitere Prüfung und Erörterung übergehen (§ 128 Abs. 1 Satz 1, § 103 SGG).

Gerade das Gutachten der Sachverständigen Dr. G verdiente wegen seiner Ausführlichkeit und der kritisch-ausgewogenen Erörterung der Fallumstände besondere Beachtung. Dort wird nicht nur - wie es das Berufungsgericht als Ergebnis der Beweisaufnahme darstellt - die Vermutung ausgesprochen, die Klägerin habe eine Impfenzephalopathie durchgemacht. Vielmehr hat die Sachverständige eine solche Erkrankung "mit hoher Wahrscheinlichkeit" angenommen und dies aus mehreren Einzelheiten geschlossen, wie daraus, daß das Kind zehn Tage nach der Impfung Fieber hatte, daß der Hausarzt hinzugezogen werden mußte, daß in der Folge die Gewichtszunahme sich verzögerte usw. Die Sachverständige hat dagegen nicht rückschließend aus der Schwere der Krankheit auf die Existenz einer Impfenzephalopathie gefolgert. Dies wird zu Unrecht wiederholt in den versorgungsärztlichen Gegenvorstellungen in das Gutachten der Prof. G hineingelegt. Die Begründung, welche die Sachverständige dafür gibt, daß das Kind an einer Impfenzephalopathie erkrankt gewesen war, ist von der endgültigen Wirkung des in Betracht kommenden Geschehens unabhängig.

Einer genaueren Nachforschung hätte auch die Frage bedurft, ob die Bewertung der in Frage kommenden Kausalfaktoren - impfunabhängige Virusinfektion, Impfenzephalopathie und postnatale Geburtsschädigung - solange unterbleiben muß, wie der Erreger der Virusinfektion unbekannt ist. Diese Ansicht vertritt die Versorgungsverwaltung; das LSG hat sie sich ohne weiteres zu

- 8 -



- 8 -

eigen gemacht. Vielleicht würde sich auch, wenn der Erreger feststünde, besser erklären lassen, warum die Gesundheitsstörungen der Klägerin die erreichte Stärke angenommen haben. Ob sich aber aus diesem Grunde das Gutachten der Prof. G entkräften läßt, müßte erst noch durch Beweiserhebung dargetan werden. Vor allem hätte die Sachverständige G selbst gefragt werden sollen, warum sie in der angeschnittenen Frage die Auffassung der Versorgungsbehörde nicht teilt, bzw. warum sie sich zu diesem Punkt nicht näher geäußert hat.

Hiernach fehlt es an einer gesicherten Tatsachengrundlage für die Entscheidung über den Versorgungsanspruch der Klägerin. Dies bedeutet einen wesentlichen Verfahrensmangel, weswegen zugleich die Revision begründet ist. Denn je nachdem, welches Ergebnis die noch nachzuholenden Ermittlungen haben werden, kann der Rechtsstreit einen anderen, von der Berufungsentscheidung abweichenden Ausgang nehmen. Deshalb muß das Berufungsurteil aufgehoben und die Sache an das LSG zurückverwiesen werden (§ 170 Abs. 2 Satz 2 SGG).

Sollte nach weiterer Verhandlung die Klage sich als unbegründet erweisen, wird die Versorgungsverwaltung die Frage zu prüfen haben, ob aus dem Gesichtspunkt der be-

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 9 -

sonderen, sich aus den Vorschriften des Gesetzes ergebenden Härte im gegenwärtigen Falle ein Ausgleich gewährt werden kann (§ 89 Abs. 1 des Bundesversorgungsgesetzes - BVG - i.V.m. § 51 Abs. 1 Satz 1 und § 54 Abs. 3 BSeuchG).

Die Kostenentscheidung bleibt dem LSG vorbehalten.

Dr. Baresel

BR. Dr. Renner ist
durch Dienstreise ver-
hindert, das Urteil
zu unterschreiben.

Dr. Ecker

Dr. Baresel

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87 a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

